

BESCHEINIGUNG DES ANSPRUCHS DER IN EINEM ANDEREN ALS DEM ZUSTÄNDIGEN STAAT WOHNENDEN VERSICHERTEN AUF SACHLEISTUNGEN BEI KRANKHEIT UND MUTTERSCHAFT

Arbeitnehmer und Selbständige sowie bei ihnen wohnende Familienangehörige - Familienangehörige von Arbeitslosen

VO 1408/71: Art. 19.1.a; Art. 19.2; Art. 25.3.i
VO 574/72: Art. 17.1 und 4; Art. 27, Satz 1

Der zuständige Träger füllt Teil A aus und händigt dem Versicherten zwei Ausfertigungen des Vordruckes aus oder sendet sie, ggf. über die Verbindungsstelle, an den Träger des Wohnorts, falls dieser den Vordruck beantragt hat. Dieser Träger füllt Teil B des Vordrucks aus, sobald er die genannten Ausfertigungen vom Versicherten erhalten hat, und sendet eine Ausfertigung an den zuständigen Träger.

A. Anspruchsbestätigung

1.	An den Träger des Wohnorts ⁽²⁾	
1.1	Bezeichnung	Kenn-Nr. ^(2a)
1.2	Anschrift ⁽³⁾	
1.3	Bezug: Ihr Vordruck E 107 vom	

2.	<input type="checkbox"/> Arbeitnehmer	<input type="checkbox"/> Grenzgänger (Arbeitnehmer)
	<input type="checkbox"/> Selbständiger	<input type="checkbox"/> Grenzgänger (Selbständiger)
	<input type="checkbox"/> Arbeitsloser	
2.1	Name ^(3a)	
2.2	Vornamen	Frühere Namen ^(3s)
2.3	Anschrift im Wohnland ⁽³⁾	
2.4	Kenn-Nr. ^(3b)	
2.5	Der Betreffende <input type="checkbox"/> ist <input type="checkbox"/> ist nicht im Bergbau oder in einem gleichgestellten Unternehmen beschäftigt.	
2.6	<input type="checkbox"/> Der Betreffende unterliegt einem in Antrag 11 zur Verordnung 574/72 genannten System für Selbständige.	

3.	Familienangehöriger ⁽⁴⁾	
3.1	Name ^(3a)	
3.2	Vornamen	Frühere Namen ^(3a)
3.3	Anschrift ⁽³⁾ im Wohnland	

- 4.** Der Obengenannte und die bei ihm wohnenden Familienangehörigen ⁽⁵⁾
- 4.1** Die Familienangehörigen ⁽⁵⁾ des Arbeitslosen
- 5.** haben Anspruch auf Sachleistungen bei Krankheit und Mutterschaft
vom an

6.	Anspruchsdauer	
6.1	<input type="checkbox"/> bis zum Widerruf der vorliegenden Bescheinigung	
6.2	<input type="checkbox"/> ein Jahr vor dem unter Nummer 5 angegebenen Tage an ⁽⁶⁾	
6.3	<input type="checkbox"/> bis einschließlich ⁽⁷⁾	

7. Für Krankheit/Mutterschaft zuständige Träger ⁽¹¹⁾

7.1 Bezeichnung Kenn-Nr. ^(7a)

7.2 Anschrift ⁽³⁾

7.3 Stempel 7.4 Datum

7.5 Unterschrift

8. Für außerberufliche Unfälle zuständiger Träger ^{(8) (8a) (10)}

8.1 Bezeichnung Kenn-Nr. ^(7a)

8.2 Anschrift ⁽³⁾

8.3 Stempel 8.4 Datum

8.5 Unterschrift

B. Eintragungsmitteilung ⁽⁹⁾

9.

9.1 Der in Feld 2 Genannte und seine Familienangehörigen

9.2 Die Familienangehörigen des in Feld 2 genannten Arbeitslosen

9.3 werden bei uns seit dem geführt

9.4 wurden aus folgendem Grund nicht eingetragen:
.....

10. Eingetragene Familienangehörige

10.1	Name ^(3a)	Vornamen	Geschlecht		Frühere Namen	Geburtsdatum
			w	m		
10.2	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
10.3	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
10.4	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
10.5	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
10.6	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
10.7	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
10.8	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
10.9	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

11. Träger des Wohnlandes

11.1 Bezeichnung

11.2 Anschrift ⁽³⁾

11.3 Stempel 11.4 Datum

11.5 Unterschrift

HINWEISE

Der Vordruck ist in Druckschrift auszufüllen. Er umfasst 4 Seiten, von denen keine, auch unausgefüllt, weggelassen werden darf. Beim Ausfüllen nicht vor der punktierten Linie anfangen und nicht darüber hinaus schreiben.

Hinweise für den Versicherten

- a) Aufgrund dieser Bescheinigung haben Sie für sich und Ihre Familienangehörigen Anspruch auf Sachleistungen bei Krankheit und Mutterschaft. Wenn Sie arbeitslos sind, ist dieser Vordruck nicht für Sie bestimmt, sondern gilt nur für Ihre Familienangehörigen, die in einem anderen als demjenigen Mitgliedstaat wohnen, in dem Sie versichert sind.
- b) Die beiden in Ihrem Besitz befindlichen Ausfertigungen des Vordrucks sind so bald wie möglich dem Träger der Kranken-/Mutterschaftsversicherung Ihres Wohnorts vorzulegen. Wenn Sie arbeitslos sind, ist der Vordruck von Ihren Familienangehörigen dem Träger der Kranken- und Mutterschaftsversicherung Ihres Wohnortes vorzulegen.
- c) Die Träger der Kranken-/Mutterschaftsversicherung sind:
- in **Belgien**: die „Mutualité“, „Mutualiteit“ (Krankenkasse) Ihrer Wahl;
 - in **Dänemark**: die zuständige „Amtskommune“ (Kreisamt); in Kopenhagen: der „Magistrat“ (Stadtverwaltung), in Frederiksborg: das „Kommunalbestyrelse“ (Gemeindeverwaltung);
 - in **Deutschland**: die für Ihren Wohnort zuständige „Allgemeine Ortskrankenkasse (AOK)“;
 - in **Griechenland**: in der Regel die Regional- oder Ortsgeschäftsstelle der Sozialversicherungsanstalt (KA), die Ihnen ein Gesundheitsbuch aushändigt, ohne dass Sachleistungen nicht gewährt werden;
 - in **Spanien**: die „Dirección Provincial del Instituto Nacional de la Seguridad Social“ (Provinzdirektion der Landesanstalt für soziale Sicherheit) des Wohnorts. Wenn Sie Leistungen benötigen, können Sie sich an den ärztlichen und Krankenhausdienst der Gesundheitsfürsorge der spanischen Sozialversicherung wenden. Sie müssen den Vordruck zusammen mit einer Fotokopie vorlegen;
 - in **Frankreich**: die „Caisse primaire d'assurance maladie“ (Krankenkasse); bei Bejahung von 2.5 können Sie sich an die „Société de secours minière“ (Knappschaft) wenden;
 - in **Irland**: der „Health Board“ (Gesundheitsamt), in dessen Bereich die Leistung benötigt wird;
 - in **Italien**: in der Regel die gebietsmäßig zuständigen „unità sanitaria locale – USL“ (örtliche Gesundheitseinheit); bei Seeleuten und beim fliegenden Personal der Zivilluftfahrt das „Ministero della sanità“, „Ufficio di sanità marittima o aerea“ (Gesundheitsministerium, Gesundheitsamt der Marine oder der Luftfahrt);
 - in **Luxemburg**: die „Caisse de maladie des ouvriers“ (Arbeiterkrankenkasse);
 - in den **Niederlande**: eine für den Wohnort zuständige Krankenkasse;
 - in **Österreich**: die „Gebietskrankenkasse“, die für Ihren Wohnort zuständig ist;
 - in **Portugal**: für das Festland: das „Centro Regional de Segurança Social“ (Regionalstelle für soziale Sicherheit) des Wohnorts; für **Ma-deira**: die „Direcção Regional de Segurança Social“ (Regionaldirektion für soziale Sicherheit) in Funchal; für die **Azoren**: der „Direcção Regional de Segurança Social“ (Regionaldirektion für soziale Sicherheit) in Angra do Heroísmo;
 - in **Finnland**: die örtliche Geschäftsstelle der „Kansaneläkelaitos“ (Sozialversicherungsanstalt);
 - in **Schweden**: die „försäkringskassan“ (Versicherungskasse) am Wohnort;
 - im **Vereinigten Königreich**: das „Department of Social Security, Benefits Agency, Overseas Benefits Directorate“ (Ministerium für soziale Sicherheit, Agentur Leistungen, Abteilung Auslandsleistungen) in Newcastle upon Tyne bzw. die „Northern Ireland Social Security Agency, Overseas Branch“ (Agentur Soziale Sicherheit Nordirland, Abteilung Ausland) in Belfast;
 - in **Island**: die „Tryggingastofnun ríkisins“ (Landesanstalt für soziale Sicherheit) in Reykjavik;
 - in **Liechtenstein**: das „Amt für Volkswirtschaft“ in Vaduz;
 - in **Norwegen**: das örtliche „trygdekontor“ (Versicherungsamt) am Wohnort;
 - in der **Schweiz**: die „Gemeinsame Einrichtung KVG“ in Solothurn. Bei Aufenthalt in Island, Liechtenstein oder Norwegen haben die in der Schweiz Versicherten keinen Anspruch auf Leistungen aufgrund der Gemeinschaftsvordrucke. Bei Aufenthalt in der Schweiz haben isländische, liechtensteinische und norwegische Staatsangehörige keinen Leistungsanspruch aufgrund der Gemeinschaftsvordrucke.
- d) Der Vordruck ist ab dem in Punkt 5 genannten Zeitpunkt und für die in Feld 6 durch das angekreuzte Kästchen bezeichnete Dauer gültig.
- e) Sie oder Ihre Familienangehörigen haben den Versicherungsträger des Wohnortes von jeder Änderung Ihrer bzw. ihrer Verhältnisse zu unterrichten, die den Anspruch auf Sachleistungen ändern kann, insbesondere von jeder Beendigung oder jedem Wechsel der Beschäftigung und von jedem Wechsel Ihres Wohn- oder Aufenthaltsortes.

ANMERKUNGEN

- (*) EWR-Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Anhang VI, Soziale Sicherheit: Im Zusammenhang mit diesem Abkommen erstreckt sich die Verwendung dieses Vordruckes auch auf Island, Liechtenstein und Norwegen. Dieser Vordruck ist jedoch nicht anwendbar in den Beziehungen zwischen den EU-Mitgliedstaaten einerseits und Island, Norwegen sowie Liechtenstein andererseits, soweit es sich um schweizerische Staatsangehörige handelt.
- (**) Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit, Anhang II, Koordinierung der Systeme der Sozialen Sicherheit: Zwecks Anwendung dieses Abkommens erstreckt sich die Verwendung dieses Vordrucks auch auf die Schweiz. Dieser Vordruck ist jedoch nicht anwendbar in den Beziehungen zwischen der Schweiz und den EU-Mitgliedstaaten, soweit es sich um isländische, norwegische sowie liechtensteinische Staatsangehörige handelt.
- (1) Kennbuchstaben des Landes, in dem der Vordruck ausgefüllt wird: B = Belgien; DK = Dänemark; D = Deutschland; GR = Griechenland; E = Spanien; F = Frankreich; IRL = Irland; I = Italien; L = Luxemburg; NL = Niederlande; P = Portugal; GB = Vereinigtes Königreich; A = Österreich; FIN = Finnland; IS = Island; FL = Liechtenstein; N = Norwegen; S = Schweden; CH = Schweiz.
- (2) Nur auszufüllen, falls die Bescheinigung auf Antrag des Trägers des Wohnorts ausgestellt wird.
- (2a) Einzusetzen, falls bekannt.
- (3) Strasse, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Land.
- (3a) Bei spanischen Staatsangehörigen sind beide Namen zur Zeit der Geburt anzugeben.
Bei portugiesischen Staatsangehörigen sind alle Namen (Vornamen, Name, Mädchenname) in standesamtlicher Reihenfolge anzugeben, wie sie aus dem Personalausweis oder aus dem Pass ersichtlich sind.
- (3b) Bei italienischen Staatsangehörigen nach Möglichkeit die Versicherungsnummer und/oder den „codice fiscale“ angeben.
- (4) Nur ausfüllen, wenn sich der Vordruck auf Familienangehörige eines Arbeitslosen bezieht. In diesem Fall ist einer der Familienangehörigen aufzuführen, damit diese eingetragen werden können, da ja die mitversicherten Familienangehörigen nach den für den Wohnort-träger maßgebenden Rechtsvorschriften bestimmt werden.
- (5) Die Anspruchsberechtigung der Familienangehörigen wird nach den Rechtsvorschriften des Wohnlandes festgestellt.
- (6) Wenn der Vordruck von einem deutschen, französischen, italienischen oder portugiesischen Träger ausgefüllt wurde.
- (7) Wenn der Vordruck von einem für Selbständige bestehenden französischen Träger oder von einem für Arbeitnehmer oder Selbständige bestehenden Träger von Griechenland oder des Vereinigten Königreichs ausgestellt wurde.
- (7a) Einsetzen, falls vorhanden.
- (8) Nur von den französischen Trägern auszufüllen, die für die Selbständigen zuständig sind.
- (8a) Wird der Vordruck von einem liechtensteinischen oder schweizerischen Träger ausgefüllt, ist der zuständige Unfallversicherer des Arbeitnehmers bzw. Selbständigen einzusetzen.
- (9) Wird dieser Vordruck zur Verlängerung einer bereits früher ausgestellten Bescheinigung ausgestellt, so braucht Teil B nicht ausgefüllt zu werden.
- (10) Ist Liechtenstein oder die Schweiz der zuständige Staat, werden die durch einen außerberuflichen Unfall des Arbeitnehmers bzw. Selbständigen bedingten Sachleistungen von dem in Feld 8 ausgewiesenen Unfallversicherungsträger übernommen.
- (11) Ist dieser Träger ein schweizerischer Träger, übermittelt er eine Ausfertigung dieses Vordrucks der zuständigen kantonalen Behörde für die Kontrolle der Versicherungspflicht.
-